



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Schreiben vom 25.6.2020, zu dem wir nachfolgend gerne Stellung beziehen.

Wir bedauern es, dass bei dem Verbraucher der sich an sie wandte, der Eindruck einer gesunden Zuckeralternative einstellte, da er an zweiter Stelle der Zutatenliste aufgeführt ist. Mit der Auflistung an eben jener zweiten Position entsprechen wir jedoch vollumfänglich der europäischen Lebensmittelverordnung (LMIV) (EU) Nr. 1169/2011, weshalb hier leider keine Möglichkeit der Änderung besteht.

Bezüglich der weiteren Beschwerde des Verbrauchers, verweisen wir gern auf die Veröffentlichung auf Ihrer Webseite vom August 2018 hin, die mit ihrem Hinweis „Geändert“ versehen wurde.

Auf dem Rückenetikett oben, in markanter Schrift „Erfrischungsgetränk Citrus mit Basilikum-Ingwer Geschmack“.

Citrus bezieht sich hier eindeutig auf die vom Verbraucher genannten Zutaten Orange, Zitrone und Limette.

Zusätzlich zu dieser Änderung haben wir zudem beschlossen auf dem Vorderetikett die Bezeichnung „Drink“ zu entfernen, um hier eindeutiger zu werden. Die Etiketten sind bereits gedruckt, aufgrund der Corona Krise und dem Einbruch der Verkaufszahlen in Gastronomie und auch Handel wird es aber noch etwas dauern, bis die neuen Etiketten am Verkaufspunkt ankommen können.

Die Angabe der Ausgangsmaterialien / „Rohstoffe“ der Fruchtsüße ist u.E. widersinnig, da mit der Bezeichnung „natürliche Fruchtsüße“ auf keine Frucht konkret Bezug genommen wird, der Verbraucher somit auch nicht die Erwartung an eine bestimmte Frucht hat. Zum anderen kommt es auf die verwendete Ausgangsfrucht insofern nicht mehr an, da die Fruchtsüße ja ausschließlich aus Kohlenhydraten besteht und somit keine spezifischen Aromastoffe des verwendeten Ausgangsmaterials mehr aufweist. Die Erwartung ist hier vielmehr, dass aus einer fein abgestimmten Komposition verschiedener Fruchtkonzentrate ein natürlich süßer Geschmackseindruck im Endprodukt entsteht. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung „natürliche Fruchtsüße“ seit vielen Jahren allgemein üblich und bei zahlreichen Produkten anzutreffen.

Fazit:

Mit der Auflistung von natürlicher Fruchtsüße an zweiter Position der Zutatenliste entsprechen wir den aktuell geltenden Gesetzen der europäischen Lebensmittelverordnung. Die weitere Beschwerde des Verbrauchers können wir nur bedingt nachvollziehen, da das Getränk auf dem Rückenetikett ganz oben in fetter Schrift eindeutig erklärt wird, gemäß der Hinweise der Verbraucherzentrale von 2018.

Die Angabe der Ausgangsmaterialien bei der Bezeichnung „natürliche Fruchtsüße“ ist u.E. nicht notwendig, da kein Bezug zu einer bestimmten Frucht hergestellt wird.